



Vereinsordnung

Leitbild

Unsere Grundsätze und Werte.

- Der Turn- und Sportverein Stellingen von 1888 e.V. ist politisch und religiös neutral.
- Wir verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- Er steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindliches Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.
- Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung, Behinderung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- Der Verein bezweckt ausschließlich die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder im Sinne des olympischen Geistes, nach der Idee des Baron de Coubertin
- Sportliche Leistungen, die mit Hilfe von Doping erzielt werden, sind mit unserem Sportverständnis nicht vereinbar.
- Der Verein strebt nach gesellschaftlichen Werten des Sports, wie z.B. gegenseitigem Respekt, Fairness und Teamgeist.

Wer wir sind

- Für die verantwortlichen Organe des Vereins aus allen gesellschaftlichen Schichten hat die ehrenamtliche Arbeit immer das Ziel, alle Entscheidungen für alle Mitglieder transparent und immer zum Wohle des Vereins auf Grundlage unserer Satzungen zu entscheiden.
- Unsere Ziele sind immer erfolgsorientiert.
- Es ist unsere Verpflichtung, die uns zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen eines klaren Finanzierungskonzeptes optimal und sinnvoll einzusetzen.
- Unsere Vereinsarbeit ist Teamarbeit. Wir legen besonderen Wert auf Verantwortung und Verlässlichkeit und sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst.
- Wir sind tolerant gegenüber anderen Meinungen und führen einen offenen und vertrauensvollen Dialog mit unseren Mitgliedern



Unsere Leistungen

Ehrenamtliche und Angestellte des Vereins bringen ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre Fähigkeiten ein, um ein umfassendes Sportangebot zeitgemäß und attraktiv zu gestalten.

Mit unserem Engagement wollen wir das Gesundheitsbewusstsein, die Leistungsbereitschaft, Lebensfreude und Lebensqualität unserer Mitglieder steigern. Das Wohl unserer Mitglieder ist unser Ziel. Unser Turn- und Sportverein verbindet Tradition und Modernes und ist Vorbild für die regionale Sportlandschaft.

Alle nicht geschlechtsneutralen Wortformen in der Satzung und in den Ordnungen des Vereins gelten für alle übrigen Geschlechter.

§ 1 Logo

1. Das Vereinsabzeichen sind die übereinanderliegenden Buchstaben "St" in rot in einem weißen auf der Spitze stehendem Quadrat, das sich in einem blauen Achteck befindet. Umrundet wird das Vereinsabzeichen mit dem Schriftzug: "TSV STELLINGEN VON 1888 E.V. HAMBURG"



§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, im dafür vorgesehenen Rahmen, zu benutzen.
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie die Mitglieder des Jugendausschusses und Inhaber des amtlichen Jugendgruppenleiter-Ausweises besitzen in der Mitgliederhauptversammlung Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.



3. Jedes Mitglied erkennt die Ziele des Vereins an und unterstützt diese nach besten Kräften. Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind zu beachten.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, gegen ihn betreffende Vorstandsbeschlüsse innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Ehrenrat Beschwerde einzulegen.

§ 3 Ehrungen

1. Über die Ehrungen für Mitglieder beschließt der Vorstand.
2. Es können vom Vorstand verliehen werden:
 - silberne oder goldene Leistungsnadel für besondere sportliche Leistungen
 - silberne Ehrennadel für besondere Verdienste um den Verein
 - silberne Ehrennadel für Mitglieder, die 25 oder 40 Jahre im Verein sind
 - goldene Ehrennadel u. Ehrenmitgliedschaft für besondere hervorragende Verdienste um den Verein bzw. den Sport allgemein
 - goldene Ehrennadel für Mitglieder, die 50 Jahre im Verein sind
3. Die Ehrungen erfolgen im Rahmen einer besonderen Veranstaltung.
4. Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss können in Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Der Vorstand kann Ehrungen nach vorheriger Anhörung des Betroffenen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 4 Mitgliederhauptversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter, oder eine hierzu berufene Versammlungsleitung. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder, auf Verlangen aus der Versammlung, schriftlich durch Stimmzettel. Sind für eine Position mehrere Vorschläge gemacht worden, so findet eine Wahl statt. Bei Stimmgleichheit kann eine Stichwahl vorgenommen werden.

§ 5 Beschlussfassung der Mitgliederhauptversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt unter anderem über
 - Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenberichtes, der Revisoren und des Protokolls
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren und des Ehrenrates
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Änderung der Satzung



2. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Dringlichkeitsanträge (§ 12) bedürfen der 2/3-Mehrheit, Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung bedürfen der 3/4-Mehrheit.

§ 6 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederhauptversammlung müssen mindestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dies gilt nicht für Anträge, die sich aus der Behandlung der Tagesordnungspunkte in der Versammlung ergeben.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederhauptversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einberufen.
2. Bei einem schriftlichen, begründeten Antrag durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder muss diese innerhalb von 2 Monaten einberufen werden.
3. Für die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch in den Vorstand berufen.
2. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand bis zu 3 Berater ernennen. Sie werden auf der nächsten Mitgliederhauptversammlung für maximal 2 Jahre gewählt bzw. bestätigt. Für die Dauer ihrer Tätigkeit im Vorstand sind sie stimmberechtigt. Die Beendigung ihrer Zugehörigkeit wird vom Vorstand beschlossen.
3. Der Jugendsprecher wird von der Jugendvollversammlung gewählt.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand wird aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister gebildet. Von diesen 3 Personen sind jeweils 2 gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit Einsicht in den



- Schriftverkehr sämtlicher Vereinsorgane zu nehmen sowie an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen, außer Ehrenratssitzungen, teilzunehmen.
3. Der Vorstand tritt entweder auf Antrag eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes oder zweier Mitglieder des Vorstandes zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.
 4. Der geschäftsführende Vorstand übt die Arbeitgeberfunktion aus. Er kann Arbeiten delegieren.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder - darunter ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB - anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
2. Soll ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund seines Amtes enthoben werden, so bedarf es der Einstimmigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Aufgaben des Beirates

1. Insbesondere bestehen folgende Zuständigkeiten:
Der Sportkoordinator schafft die Voraussetzungen für einen reibungslosen Spiel- und Trainingsablauf.
Die Abteilungs- und Abteilungsjugendleiter sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes innerhalb ihrer Abteilung. Sie vertreten die Abteilung und den Verein bei den Fachverbänden.

§ 12 Beschlussfassung des Beirates

1. Der Beirat tagt mindestens 4-mal pro Jahr auf Antrag des Vorsitzenden bzw. von 4 Beiratsmitgliedern.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn 4 seiner Mitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

§ 13 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendsprecher und die Mitglieder des Jugendausschusses. Die Jugendvollversammlung beschließt über die Jugendordnung und deren etwaige Änderungen, sowie über die Verwendung des Jugendetats.



§ 14 Jugendausschuss

1. Die Arbeit des Jugendausschusses regelt die Jugendordnung.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - Behandlung der Beschwerden von Abteilungsleitern und Mitgliedern gegen Vorstandsbeschlüsse
 - Schlichtung vereinsinterner Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle
 - Er tritt nur vermittelnd auf.
2. Die Entscheidung des Ehrenrates sollte innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beschwerde erfolgen und ist endgültig.

§ 16 Abteilungen

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen. Abteilungen können nur durch Beschluss des Vorstandes gebildet oder aufgelöst werden. Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
2. Die Mitglieder jeder Abteilung wählen aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter ggf. dessen Vertreter. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Vorstand des Gesamtvereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn eine Bestellung nicht möglich ist, die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen die Satzung verstößt oder die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
4. Der Abteilungsleiter hat die anfallenden Arbeiten und die Verwaltung des zugewiesenen Etats sowie zweckgebundener Spenden- und Sponsoringmittel nach rechtlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen zu erledigen. Es ist nicht erlaubt, gesondertes Abteilungsvermögen zu bilden. Verträge jeglicher Art, die z.B. ein Dauerschuldverhältnis begründen oder zu laufenden Leistungen verpflichten, Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und sonstigen Personal, Mietverträgen oder Verträge über laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.
5. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungen ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist. Abteilungsveranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.



§ 17 Einsetzen der Ausschüsse

1. Erforderliche Ausschüsse werden durch den Vorstand oder den Beirat eingesetzt. Die Ausschussvorsitzenden sind für die Abwicklung der Ausschusssitzungen verantwortlich.
2. Zum Abschluss der Arbeiten hat der Vorsitzende dem Vorstand oder Beirat einen Bericht vorzulegen, der alle Besprechungs- und Arbeitsergebnisse enthält.

§ 18 Revisoren

1. Von den 3 Revisoren sind mindestens 2 verantwortlich für die Prüfung
 - der Vermögensverwaltung
 - der satzungsgemäßen Verwendung des Vereinsvermögens
 - der Kassenführung des Vereins
2. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit ohne vorherige Anmeldung Einsicht in die Bücher zu verlangen. Über das Ergebnis der Vermögens- und Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen und dem Vorstand und der Mitgliederhauptversammlung bekanntzugeben. Sie sind verpflichtet, festgestellte Mängel dem Vorstand mitzuteilen.

§ 19 Strafen

1. Gründe für eine Vereinsstrafe sind:
 - Verstoß gegen die Vereinsordnungen
 - vereinschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - vorsätzliche Verletzung der Satzung oder der Interessen des Vereins
 - Nichtzahlung von Beiträgen etc.
2. Werden Geldstrafen wegen grober Unsportlichkeit von externen Schiedsgerichten verhängt, müssen diese von den bestraften Mitgliedern selbst beglichen werden.
3. Bei einem vereinschädigenden Verhalten kann vom Vorstand ein Ausschluss aus dem Verein verhängt werden.
4. Vor einer Entscheidung hat der Vorstand dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.
5. Die Entscheidung über einen Vereinsausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben unter Angabe von Gründen zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht binnen einer Frist von 1 Monat nach Zustellung Beschwerde beim Ehrenrat einzulegen.

Beschlossen von der Mitgliederhauptversammlung am 25.März 2019.

1.Änderung beschlossen von der Mitgliederhauptversammlung am 02.05.2022.